

Parkordnung

Auf der Grundlage der Allgemeinen Anweisung über die Bereitstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Dbl I Nr. 5 / 23.05.97) wurde an der FHTW ab dem Sommersemester 1998 die folgende Parkordnung, in der Fassung vom 05.04.2005 in Kraft gesetzt:

1. Auf allen Grundstücken der FHTW wird zur Einhaltung der Ordnung und Verkehrssicherheit sowie zur Gewährleistung der Zufahrt von Einsatz- und Rettungsfahrzeugen sowie des Liefer-, Ver- und Entsorgungsverkehrs ein eingeschränktes Haltverbot verfügt. Auf den Grundstücken der FHTW gilt die StVO.
2. Ausgenommen von diesem eingeschränkten Haltverbot sind nur die besonders gekennzeichneten Stellflächen.
3. Die Nutzung der Stellflächen nach Nr. 2 aus anerkannten sozialen Gründen ist entgeltfrei. In allen anderen Fällen ist die Nutzung entgeltpflichtig.
4. Die Berechtigung zur entgeltlichen Nutzung der Stellflächen nach Nr. 2 kann von den Beschäftigten der FHTW und von Mieterinnen und Mietern der FHTW erworben werden und ist bei jeder Zufahrt durch eine gültige Parkkarte (Magnetkarte) nachzuweisen.
Es gelten für die Parkflächen auf den Grundstücken der FHTW Berlin die Entgelte in der gemäß § 10 Abs. 3 EntgeltO (Amtliche Mitteilungen FHTW Berlin Nr. 02/03) vom Kanzler jeweils angepassten Höhe.
5. Über die Bereitstellung von Stellplätzen aus dienstlichen und sonstigen Gründen entscheidet die Hochschulleitung, die im Falle der sozialen Gründe die Personalvertretung und die Vertretung für die Schwerbehinderten der FHTW beteiligt.
6. Die Stellplätze nach Nr. 5 sowie für schwerbehinderte Besucher der FHTW sind besonders gekennzeichnet. Diese Stellplätze dürfen nur von den jeweils dazu Berechtigten genutzt werden.

Schwerbehinderte Dienstkräfte, die mittels Ihres Schwerbehindertenausweises nachweisen, daß sie eines der Zeichen „G“, „aG“, erhielten, erhalten unentgeltliche Parkkarten und einen personengebundenen Stellplatz für Ihr Fahrzeug. Ebenfalls einen personengebundenen Stellplatz erhalten die Personen, die die Schwerbehinderten mit dem Zeichen „BL“ bzw. „B“ fahren (Begleitpersonen).

7. Die Zufahrt für Liefer-, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge und Baufahrzeuge ist nur für den jeweils erforderlichen Zeitraum gestattet. Die Fahrzeugführer haben sich an der jeweiligen Pfortnerstelle anzumelden und den Zweck ihrer Zufahrt anzugeben.
8. Auf den Grundstücken der FHTW mit begrenzter Stellplatzkapazität wird die Zufahrtberechtigung nur solange erteilt, wie freie Stellplätze auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen vorhanden sind. Bei voller Auslastung der Stellplatzkapazitäten wird an den Zufahrten die Auslastung angezeigt (Parkplatz besetzt) und die Zufahrt verweigert.
9. Fahrzeuge, die entgegen dieser Parkordnung abgestellt sind, werden kostenpflichtig umgesetzt.
10. Die Stellplätze werden nicht bewacht. Das Abstellen der Fahrzeuge auf den Grundstücken der FHTW geschieht auf eigene Gefahr, eine Haftung der FHTW für Schäden an den Fahrzeugen, für Diebstahl der Fahrzeuge oder deren Inhalt und Zubehör besteht nicht. Der Nutzer haftet für jeden Schaden, der der FHTW durch das Abstellen seines Fahrzeugs entsteht. Der Nutzer hat die FHTW von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Nutzung des Stellplatzes ergeben, freizustellen. Im übrigen gelten die Regelungen nach § 823 BGB.
11. Diese Parkordnung tritt zum 01.04.2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Parkordnung der FHTW vom 01.10.2002.

Berlin, den 5. April 2005

gez. Holger Langkutsch
Kanzler der FHTW

Anlage

Anlage zur EntgeltO der FHTW Berlin (Stand 01.04.2005)

zu § 10 Nutzungsentgelte für Parkflächen

Entgelte für Parkflächen auf dem Gelände der FHTW:

	<u>EUR</u>
1. Pfandbetrag für den Erwerb der Nutzungsberechtigung (Magnetkarte)	10,00
2. Nutzungsentgelt bei ein- oder mehrmaliger	
a. Zufahrt pro Tag (bei Abzug von Gehalt) <i>höchstens mtl. 15,00 EUR</i>	1,00
b. Zufahrt pro Tag (bei Barzahlung o. Überweisung) <i>höchstens mtl. 15,00 EUR</i>	1,00
c. Zufahrt pro Tag (Fremdnutzer)	1,00